PHILATELISTISCHE PRÜFSTELLE
A. VON DER WEID UND J.C. MARCHAND
OFFIZIELLE VERBANDSPRÜFER
PRÜFGEBIET:
SCHWEIZ: MODERNE UND KLASSISCHE AUSGABEN,
INKL. ABSTEMPELUNGEN UND FRANKREICH.
2, PLACE DE LA SYNAGOGUE – 1204 GENÈVE
TÉL. 022/21 66 01

ATTEST ATTESTATION N° 3025

Genf, den 17. April 1990

S C H W E I Z 1 8 5 4 / 6 2

Brief von Neuchatel nach le Locle adressiert, frankiert mit 10 Rp. STRUBEL blau.

Zst.Nr.23Aa.

gestempelt : schwarze eidgenössische Raute & blauer NEUCHATEL 27 SEPT 55 auf dem Brief.

ECHTE UND FEHLERFREIE FRANKATUR

Saubere Unterlage.
Die Marke ist farbfrisch, leicht und sauber gestempelt.
Vierseitig sehr gut gerandet (weissrandig) und in sehr guter Erhaltung.

J.C. MARCHAND-Philatélie
OFF. VERBANDSPRÜFER
EXPERT OFFICIEL
2, pl. Synagogue - Case postale 69
Tél. 022 / 21 66 01
CH - 1211 GENÈVE 11

Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

Mit der Einlieferung der Marken zur Prüfung anerkennt der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Prüfungsreglementes, auch wenn er nicht Eigentümer der Marken ist.

Im Begleitschreiben an die Prüfungsinstanz ist anzugeben, ob ein Attest mit oder ohne Photo gewünscht wird. In der Regel werden für Marken von über 500 Franken Handelswert Atteste ausgestellt.

Die Prüfung erstreckt sich auf Echtheit, Erhaltung, Abstempelung und eventuelle Reparaturen; bei Briefen auch auf Echtheit der Frankatur.
Dem Prüfer ist gestattet, Klebfälze zu entfernen und die Marken – wenn der Einlieferer keinen gegenteiligen Auftrag erteilt hat – nötigenfalls von der Unterlage abzulösen.

Prüfer haften für das Prüfungsergebnis gemäss O.R. Die Erhaltung wird bei der Prüfung gewissenhaft beschrieben.

Die Atteste enthalten:
a) die Beschreibung der geprüften Marke;
b) das Ergebnis der Prüfung;
c) Angaben über die Erhaltung;
d) das Datum der Ausstellung und die persönliche Unterschrift des oder der Prüfenden.

Die «Auskunft ohne Haftung» enthält nur eine summarische Beschreibung der Objekte und die Angabe, ob sie echt, falsch, verfälscht oder repariert sind.

Prüfgebiet: Schweiz inklusiv Abstempelungen und Frankreich.

Droits et devoirs du commettant:

Par l'envoi de timbres-poste à expertiser, le commettant reconnaît les dispositions du présent règlement, même s'il n'est pas propriétaire des timbres.
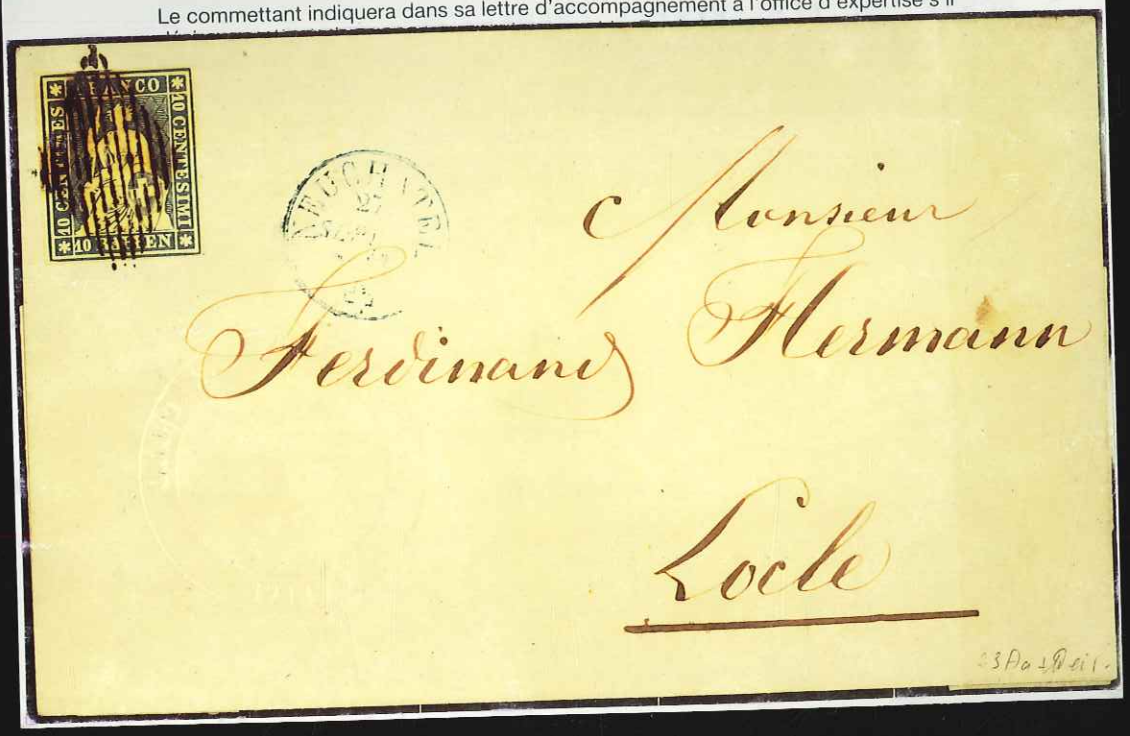
Le commettant indiquera dans sa lettre d'accompagnement à l'office d'expertise s'il